

**Satzung
für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Vom 17. Mai 1982

zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

§ 1

ABGABEERHEBUNG

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4**ABGABESCHULDNER**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5**ABGABEMASS-STAB**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6**ABGABESATZ**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,00 DM
ab 1. Januar 1982	9,00 DM
ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1997	35,00 DM
ab 1. Januar 2002 im Jahr. ¹⁾	17,90 €

§ 7**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

¹⁾ § 6 in der Fassung der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 17.12.2001.

²⁾ In Kraft getreten am 23.05.1982.